



Seite 1: Schlaglicht / Neues Recht / Termine

Nr. 1 – April 2015

Seite 2: Vollzugstagung / Rechtsprechung / Vernehmlassungen / Tipps und Links

Schlaglicht – die kantonale Verwaltung informiert über die Mehrwertabgabe

Die **Mehrwertabgabe** führt zu verschiedenen Fragen. Die Steuerverwaltung und das DBU informieren die Gemeinden deshalb nachfolgend in Kürze über die wichtigsten Punkte:

Die Mehrwertabgabe entsteht gemäss § 65 Abs. 2 PBG zum Zeitpunkt der Rechtskraft einer neuen Zuweisung von Boden zu Bauzonen oder von öffentlichen Zonen zu übrigen Bauzonen.

Die betreffende Gemeindebehörde teilt der Steuerverwaltung mittels Liste aller betroffenen Grundstücke, das genaue Datum, an dem der Genehmigungsentscheid des DBU oder der Rechtsmittelentscheid in Rechtskraft erwachsen ist, innert 14 Tagen nach Kenntnis mit. Das entsprechende Formular ist unter [formular.tg.ch/Spezialsteuern/MWA - Meldeform Gemeinde](http://formular.tg.ch/Spezialsteuern/MWA-Meldeform-Gemeinde) zu finden.

Die Steuerverwaltung legt durch eine amtliche Liegenschaftenschätzung den Wert der betreffenden Grundstücke unmittelbar vor und nach der Umzonung fest, veranlagt die Mehrwertabgabe provisorisch und stellt diese den abgabepflichtigen Personen zu. Innert dreissig Tagen seit Zustellung kann gegen die Verkehrswertschätzungen Einsprache bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Nach Rechtskraft der Verkehrswertschätzungen wird die Mehrwertabgabe definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. Eine Kopie der rechtskräftigen Veranlagung/Rechnung geht an die Gemeindebehörde zur Überwachung der Fälligkeit. Rechtskräftig festgesetzte Mehrwertabgaben werden fällig bei Handänderung, Rechtskraft des Erschliessungsprojektes oder Rechtskraft der Baubewilligung.

Die Gemeindebehörde teilt der Steuerverwaltung die Handänderung oder das Datum, an dem das Erschliessungsprojekt oder die Baubewilligung (für ein mit der Mehrwertabgabe belastetes Grundstück) in Rechtskraft erwachsen ist, innert 14 Tagen nach Kenntnis mittels Formular mit. Zwischen dem Zeitpunkt der Erhebung der Mehrwertabgabe und deren Fälligkeit können unter Umständen Jahre liegen. Deshalb ist den Fristen im Meldeverfahren seitens der Gemeindebehörde besondere Aufmerksamkeit zu schenken, zumal der Steuerpflichtige die Abgabe erst bei Fälligkeit zu entrichten hat und auf der Abgabe ohne Mahnung 30 Tage nach deren Fälligkeit Verzugszinsen geschuldet sind.

„Neues“ Recht

Gemäss Art. 102/4 der Signalisationsverordnung (SSV) müssen Signale retro-reflektieren. In der VSS Norm 640 871 sind die erforderlichen Reflektionen (R1,R2,R3) geregelt. In dieser Norm vom 1. August 2005 wird eine Übergangsfrist zur Erneuerung der bestehenden Signale bis Ende 2012 festgelegt. Der Kanton führt die Aufsicht über die Strassensignalisation (Art. 105 SSV). Deshalb sind alle Gemeinden gebeten, die Erneuerung der Signale an den Gemeindestrassen in nächster Zeit umzusetzen. Das kantonale Tiefbauamt bittet um Kenntnisnahme und dankt im Interesse der Verkehrssicherheit.

Termine

22.04.2015, 18 Uhr
VTG: 11. Delegiertenversammlung
Rathaus, Weinfelden
siehe www.vtg.ch

21.05.2015, 16.15 Uhr
GIV TG: Generalversammlung
Trauben, Weinfelden
siehe www.giv.tg.ch

25.06.2015, 16.15 Uhr
GIV TG: Infoanlass GeolG
Trauben, Weinfelden
siehe www.giv.tg.ch

17.09.2015:
Bauverwaltertagung
Münchwilen
Voranzeige – Infos folgen

Feedback

Ihre Meinung interessiert uns. Rückmeldungen aller Art zum Inhalt, Fragen zu einzelnen Themen oder Vorschläge für unseren Newsletter bitte an info@vtg.ch. Merci!

Hinweis

Aus Platzgründen sind alle Links bearbeitet/ gekürzt.

Vollzugstagung für Gemeinden vom 19. März 2015

Am 19. März fand die **Vollzugstagung** für Gemeinden im Bereich Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung statt. Rund 120 Vertreter aus knapp 60 Gemeinden nahmen daran teil. Die bereits eingegangenen Fragebögen geben ein durchaus positives Feedback, das Programm sei abwechslungsreich gewesen, zumeist auch hilfreich und relevant. Ein gerüttelt Mass an Informationen zu Trends und Entwicklungen in der Gesetzgebung wurden vermittelt, aber auch Hintergrundwissen zu aktuellen Fragestellungen. Unter www.umwelt.tg.ch/Vollzugs-T_2015 finden sich die Vorträge des Morgens. Unterlagen der nachmittäglichen Wasserbautagung, an der ca. 40 Gemeindevertreter und ca. 60 Vertreter von Ingenieurbüros teilnahmen, stehen unter www.umwelt.tg.ch/Wasserbau-T_2015 zum Download bereit.

Nachmittags-Workshop **"Umweltschutz auf Baustellen"**: VTG, BVTG (Baumeisterverband TG) und AfU erarbeiten ein gemeinsames Schulungskonzept "Umweltschutz auf Baustellen" für Bauverwalter und Werkhofmitarbeiter sowie für Fachbüros, welche im Auftrag der Gemeinden Vollzugsaufgaben übernehmen (bis September 2015). Die Inhalte orientieren sich am bestehenden Kursangebot des BVTG und werden durch spezifische Bedürfnisse der Gemeinden ergänzt. Der neue eintägige Kurs soll durch den VTG erstmalig im 2016 angeboten werden. Weitere Massnahmen:

- Überprüfung der Ausbildungslehrgänge Bau durch den BVTG bezüglich Umwelt-Themen (BVTG)
- Weiterführung des Kurses des BVTG für Baufachleute und verstärkte Kommunikation an Unternehmer (BVTG)
- Ergänzung des "Lehrgangs Bau- und Planungswesen" mit praxisnahen Vollzugsbeispielen (AfU)

Rechtsprechung

Das Verwaltungsgericht hat seine Rechtsprechung betreffend "geringfügige" Zonenplanänderung i.S.v. § 4 Abs. 2 PBG präzisiert: Massgebendes Kriterium für die Geringfügigkeit ist das Interesse der Stimmbürgerschaft an einer Planänderung. In der Praxis bedeutet das, dass eine Einzonung von ca. 100 bis 200 m² zwecks Arrondierung noch als geringfügig betrachtet werden kann. Dagegen erweist sich eine Neueinzonung von 4'362 m² klar als nicht mehr geringfügig, weshalb darüber zwingend im ordentlichen Zonenplanungsverfahren unter Einbezug der Stimmbürger entschieden werden muss (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichtes VG.2014.117/E VG/2014.119/E).

Vernehmlassungen

Es sind keine Vernehmlassungsverfahren im Gange, an welchen sich das Ressort BWU beteiligt. Von Interesse ist die Stellungnahmen des VTG zur Motion Öffentlichkeitsprinzip. Sie findet sich unter www.vtg.ch/Vernehmlassungen

Tipps und Links

www.energie.tg.ch

Die Abteilung Energie des DIV informiert seit Februar 2015 mit einem eigenen Newsletter. Dieser kann unter www.energie.tg.ch/newsletter abonniert werden.

Raum⁺ Thurgau

Am 23. Februar 2015 übergab das Amt für Raumentwicklung den Schlussbericht dieses Projektes an die Gemeinden. Ziel war es, mit einer ausgereiften Methode und nach kantonsweit einheitlichen Kriterien die Siedlungsflächenreserven im Kanton zu erheben. Der Schlussbericht und die Regionenberichte können unter www.raumentwicklung.tg.ch heruntergeladen werden.

Ende Februar 2015 erhielten zudem alle bezeichneten Verantwortlichen der Gemeinden die Zugangsdaten für die Nachführung von Raum⁺. Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass die Nachführung der Daten z.B. infolge der Überbauung von vormals unbebauten Reserveflächen sichergestellt ist und die Aktualität sichergestellt ist.